

Gemeinsame Verantwortung für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Damit Schulen trotz der derzeit geltenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie schrittweise wieder geöffnet werden können, sind besondere Vorkehrungen erforderlich. Hierzu wurde seitens des Ministeriums für Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie der „Hygieneplan Corona“ erarbeitet, der in Ergänzung zu den schulischen Hygieneplänen gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz besondere Regelungen zur Pandemiebekämpfung beinhaltet.

Schulträger, Land und Schulen sind von diesen Regelungen gleichermaßen betroffen. Zahlreiche Anforderungen, die sich aus dem Hygieneplan Corona ergeben, werden nicht allein in der jeweiligen „Zuständigkeit“ bewältigt werden können, sondern erfordern ein eng abgestimmtes und gemeinsames Handeln. Originäre Aufgaben des Landes werden nicht ohne die Unterstützung der Schulträger und originäre Aufgaben der Schulträger nicht ohne die Unterstützung des Landes bewältigt werden können.

Die nachfolgende Übersicht soll vor diesem Hintergrund zusammenfassen, wer für bestimmte Aufgaben verantwortlich ist und welche Unterstützungsaufgaben in diesem Zusammenhang ggf. zu beachten sind. Hierzu bedarf es im Einzelfall der engen Abstimmung zwischen der einzelnen Schule und dem jeweiligen Schulträger.

Maßnahme	Verantwortlich	Bemerkungen/Hinweise/Erläuterungen
Raumhygiene (Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure)		
Reinigung der Räume	Schulträger	In enger Zusammenarbeit mit der Schule (Sichtkontrolle).
Reinigung des Mobiliars, Gegenstände	Schulträger	Eine möglicherweise erforderliche punktuelle Reinigung während des Schulbetriebes (z.B. nach unbeabsichtigtem Niesen auf Tische) erfolgt umgehend durch den Verursacher/die Verursacherin.
Lüften der Räume	Schule	Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
Abstand in den Klassenräumen einhalten	Schule	Zur Einhaltung des Abstands von 1,50 Metern müssen Tische weiter auseinandergestellt werden. Alternativ kann auch jeweils nur jeder zweite Tisch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Hygiene in den Sanitärräumen		
Bereitstellung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern	Schulträger	Schule kontrolliert während des Schulbetriebes, ob stets ausreichend Seife und Handtücher zur Verfügung stehen (vorausschauendes Nachfüllen und Nachbestellen).
Regeln zur Nutzung der sanitären Anlagen	Schule	Schule gewährleistet einen Aushang zur Nutzung der Toilettenanlage und die Aufsicht bzw. Eingangskontrolle
Persönliche Hygiene		
Bereitstellung einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere, Behelfsmaske) für Schülerinnen und Schüler	Eltern	Für den Schulstart wird den Schulen vom Land einmalig ein Kontingent an medizinischem Mund-Nasen-Schutz (Einmalartikel) für diejenigen Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt, die insbesondere in der Anfangsphase noch ohne Maske in die Schule kommen. Dieser MNS wird gemeinsam mit dem Desinfektionsmittel von den Schulträgern im zentralen Lager abgeholt und an die Schulen verteilt. Der Schulträger regelt die Verteilung nach schulischem Bedarf in eigener Verantwortung.
Bereitstellung von Desinfektionsmittel und geeigneten Spendern	Schulträger	Für den Schulstart wird den Schulträgern vom Land einmalig ein Kontingent an Desinfektionsmitteln zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt. Der Schulträger regelt die Verteilung nach schulischem Bedarf in eigener Verantwortung. Schule kümmert sich um schulinterne Bereitstellung des Desinfektionsmittels, Nachfüllen der Spender, Nachbestellung beim Schulträger.
Einweisung in sichere Nutzung der Desinfektionsmittel	Schule	Einüben der sachgerechten Händedesinfektion; Hinweise zum Hautschutz.
Überwachung der Einhaltung der	Schule	Eingreifen bei Missachtung der Hygieneregeln, ggf. „Nachschulen“



Hygieneregeln		
Schülerbeförderung		
Schülerbeförderung	Schulträger	Schülerinnen und Schüler sind gehalten, in den Bussen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, allerdings darf der Transport ohne entsprechenden Schutz nicht verweigert werden.
Schülerbeförderung	Schulträger/Schule	Sollte es erforderlich sein, um die Schülerverkehre zu entzerren, trifft der Schulträger Vereinbarungen mit den Schulen über den Schulbeginn. BM/ADD wird dies den Schulen ermöglichen.
Einhaltung der Hygieneregeln in den Verkehrsmitteln		Die Schulen wirken mit pädagogischen Maßnahmen darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler die Hygieneregeln akzeptieren und im Sinne einer Compliance umsetzen. Die Eltern unterstützen bei dieser Maßnahme.
Organisatorische Rahmenbedingungen		
Konzept zur Wegeführung	Schule	Das schulspezifische Wegekonzept soll vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in Fluren, Gängen und Treppenhäusern und Eingängen aufhalten.
Aufsicht	Schule	Anpassen der Aufsichtspflichten an geänderte Rahmenbedingungen